



Meldung zur Abschlussarbeit

im Masterstudiengang
Publizistik- und
Kommunikationswissenschaft



Meldetermine

NEU ab Wintersemester 2018/19:

- 1) Die Anmeldung erfolgt nun während der Sprechstunden im Prüfungsbüro Ihres Studiengangs (Ausnahmen: Schließzeit des Prüfungsbüro, akademische Ferien, Urlaubszeit Ihrer Sachbearbeiterin im Prüfungsbüro)
- 2) Auf dem Themenblatt müssen **Erst- und Zweitprüfer*in** unterschreiben!
- 3) Um die Unterschrift der Prüfungsausschussvorsitzenden kümmert sich das Prüfungsbüro.



Unterlagen

- **Anmeldeformular und Themenblatt**

Beide Formblätter finden Sie auf der Homepage des Prüfungsbüros. Die Unterschrift **BEIDER** Prüfer*innen muss vom/von der Studierenden eingeholt werden.

Um die Unterschrift des Prüfungsausschusses kümmert sich das Prüfungsbüro.

- **Nachweis der Studienleistungen**

= die erfolgreiche Absolvierung von Modulen im Umfang von mind. 60 Leistungspunkten – einzutragen auf der 2. Seite des Anmeldeantrags.

Sie können nur zur Masterarbeit zugelassen werden, wenn Sie die Unterlagen am Anmeldetag vollständig im Prüfungsbüro einreichen!



Erst- und Zweitgutachter*innen

- **Erstgutachter*innen/Betreuer*innen der Masterarbeit**
Hauptamtliche Professor*innen, promovierte und nicht promovierte (bei mindestens gleichwertigem Abschluss) wissenschaftliche Mitarbeiter*innen des Instituts für Publizistik- und Kommunikationswissenschaft (mit Lehrbefugnis) sind prüfungsberechtigt.
- **Zweitgutachter*innen**
Diese müssen ebenso wie die Erstgutachter*innen auf dem Anmeldeantrag per Unterschrift ihre Zustimmung zur Zweitbetreuung Ihrer Masterarbeit bekunden.



Die Masterarbeit (1)

- **Der Titel**

Das Thema und damit der Titel Ihrer Masterarbeit wird in Absprache mit Ihnen von dem/der Erstgutachter*in vorgeschlagen und vom Prüfungsausschuss genehmigt – beides per Unterschrift.

Eine Titeländerung ist nach der Anmeldung nur mit Genehmigung durch den Prüfungsausschuss möglich. Sie dürfen die Titelstellung durch Vergabe eines Untertitels präzisieren.

- **Rückgabe des Themas**

Die Rückgabe des Themas ist einmalig innerhalb der ersten 3 Wochen der Bearbeitungszeit möglich. Das Thema gilt dann als nicht ausgegeben und wird nicht als Prüfungsversuch gewertet; allerdings ist damit das Ausscheiden aus dem aktuellen Durchgang verbunden.

Die erneute Meldung muss mit einem anderen Titel erfolgen.



Die Masterarbeit (2)

- **Die Bearbeitungsfrist**

Die Bearbeitungsfrist beträgt 23 Wochen. Die Arbeit muss spätestens am Abgabetag im Prüfungsbüro eingereicht oder im Briefkasten des Prüfungsbüros (Raum 320, Ihnestr. 21, 3. Stock) oder per Post zugeschickt werden. Bei letzterem gilt das Datum des Poststempels als Eingangsdatum. Lassen Sie sich unbedingt bei der Post einen Einlieferungsbeleg geben und senden diesen eingescannt per Mail an das Prüfungsbüro (= Beleg für fristgerechte Einreichung).

Nicht fristgerecht eingereichte Arbeiten müssen als nicht bestanden gewertet werden.

- **Bearbeitungshinweise**

Bitte beachten Sie die mit dem Titel ausgegebenen Bearbeitungshinweise. Weitere Formatierungsvorgaben gibt es nicht.

Wichtig: Das Logo der FU Berlin darf nicht verwendet werden.



Die Masterarbeit (3)

- **Verlängerung der Bearbeitungsfrist**

War ein*e Student*in wegen einer akuten vorübergehenden Erkrankung an der fristgerechten Bearbeitung ihrer/seiner Masterarbeit gehindert, so kann der Prüfungsausschuss auf Antrag die Bearbeitungsfrist um den Zeitraum der nachgewiesenen Prüfungsunfähigkeit verlängern. Der Grund für die Prüfungsunfähigkeit ist dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich anzuzeigen und durch Vorlage eines ärztlichen Attestes glaubhaft zu machen. Ein ärztliches Attest ist eine Bescheinigung, aus der hervorgeht, warum der/die Studierende studier- und prüfungsunfähig ist. Hierzu genügt weder eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung noch der schlichte Hinweis der Ärztin oder des Arztes, dass der Prüfling prüfungsunfähig sei. Vielmehr muss **Inhalt des ärztlichen Attestes** die Beschreibung der gesundheitlichen Beeinträchtigung/**Symptome** und die **Angabe der sich daraus ergebenden Auswirkungen auf das Leistungsvermögen in der Prüfung** sein. Über die Prüfungsunfähigkeit entscheidet der Prüfungsausschuss. (Vgl. §19 RSPO)

- Das Antragsformular finden Sie auf der Homepage des Prüfungsbüros



Die Masterarbeit (3)

- **Die Begutachtung**
Erst- und Zweitprüfer*in erstellen voneinander unabhängige Gutachten. Bei differierenden Bewertungen gilt das arithmetische Mittel aus beiden Noten.
- **Benotung der Masterarbeit**
Die Benotung der Masterarbeit wird Ihnen vom Prüfungsbüro per E-Mail mitgeteilt, sobald die Bewertung abgeschlossen ist



Studienabschluss

- **Beantragung**

Der Studienabschluss kann erst beantragt werden, wenn Sie nachweisen können, dass Sie alle für den Abschluss erforderlichen Module inkl. der Masterarbeit und des Forschungskolloquiums erfolgreich abgeschlossen haben.

Erst nach Eingang Ihres Antrags auf Studienabschluss können Ihre Abschlussdokumente erstellt werden. Die Exmatrikulation müssen Sie gesondert in der Studierendenverwaltung beantragen

- **Abschlussdokumente**

Sie erhalten eine E-Mail sobald die Abschlussdokumente abholbereit sind.